



Erklärung

zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

Personalnummer	
----------------	--

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname		Geburtsdatum	
Adresse	Telefon privat	dienstlich	
	E-Mail (privat)		
	E-Mail (dienstlich)		

Angaben zu den Kindern

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Geburtsname/ Vorname (bei Adoptivkindern: Name nach der Adoption)			
Geburtsdatum (und ggf. Sterbedatum)			
<u>Angaben zum anderen Elternteil:</u>			
Name (ggf. Geburtsname) Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Personaldienststelle und – nummer (bei Personen im Ruhestand, im aktiven Beamten- , Richter- bzw. Soldatenverhältnis)			
sonst Versicherungsträger und –nummer			

Das Kind ist mein Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind: Wenn ja, Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger der Kindesmutter (Angaben soweit bekannt)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Aufnahme in den Haushalt am	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Aufnahme in den Haushalt am	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Aufnahme in den Haushalt am

Angaben zur Erziehung (Bitte beachten Sie die Hinweise auf S. 4):

→ Die Zuordnung von Erziehungszeiten ist **nur für volle Kalendermonate zulässig!**

Kind 1	Kind 2	Kind 3
Die häusliche Verbindung war bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
<input type="checkbox"/> nicht unterbrochen <input type="checkbox"/> unterbrochen, im Zeitraum Grund:.....	<input type="checkbox"/> nicht unterbrochen <input type="checkbox"/> unterbrochen, im Zeitraum Grund:.....	<input type="checkbox"/> nicht unterbrochen <input type="checkbox"/> unterbrochen, im Zeitraum Grund:.....
Der andere Elternteil und ich haben eine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil abgegeben (sofern vorhanden bitte Mehrausfertigung beifügen):		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Datum (sofern bekannt): abgegeben bei: (Personaldienststelle oder Versorgungsträger) Zeiträume der Zuordnung: 1) 2) Zuordnung zu 1) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater 2) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Datum (sofern bekannt): abgegeben bei: (Personaldienststelle oder Versorgungsträger) Zeiträume der Zuordnung: 1) 2) Zuordnung zu 1) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater 2) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Datum (sofern bekannt): abgegeben bei: (Personaldienststelle oder Versorgungsträger) Zeiträume der Zuordnung: 1) 2) Zuordnung zu 1) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater 2) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater

Die Kindererziehungszeiten werden bei mir oder einem anderen Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Zeiträume: Der Versicherungsverlauf* <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Zeiträume: Der Versicherungsverlauf* <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Zeiträume: Der Versicherungsverlauf* <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
*Sofern der Versicherungsverlauf nicht vorliegt, stellen Sie bitte einen Antrag auf Kontenklärung bei dem zuständigen Versicherungsträger.		

Ich habe das Kind		
<input type="checkbox"/> alleine erzogen, <input type="checkbox"/> weiter auf S.4 <input type="checkbox"/> gemeinsam mit dem anderen Elternteil erzogen in folgenden Zeiträumen:	<input type="checkbox"/> alleine erzogen, <input type="checkbox"/> weiter auf S.4 <input type="checkbox"/> gemeinsam mit dem anderen Elternteil erzogen in folgenden Zeiträumen:	<input type="checkbox"/> alleine erzogen, <input type="checkbox"/> weiter auf S.4 <input type="checkbox"/> gemeinsam mit dem anderen Elternteil erzogen in folgenden Zeiträumen:

Das Kind ist während der Zeiten der gemeinsamen Erziehung von einem Elternteil überwiegend erzogen worden:		
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Zeiträume der überwiegenden Erziehung: 1) 2) Überwiegende Erziehung durch: 1) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater 2) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater Ich bestätige, dass die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen: Datum und Unterschrift des anderen Elternteils	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Zeiträume der überwiegenden Erziehung: 1) 2) Überwiegende Erziehung durch: 1) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater 2) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater Ich bestätige, dass die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen: Datum und Unterschrift des anderen Elternteils	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Zeiträume der überwiegenden Erziehung: 1) 2) Überwiegende Erziehung durch: 1) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater 2) <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater Ich bestätige, dass die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen: Datum und Unterschrift des anderen Elternteils

Ich versichere, dass meine Angaben den tatsächlichen Verhältnissen der Erziehung entsprechen.
Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Hinweise:

Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit sind die sozialgesetzlichen Vorschriften maßgeblich (§ 66 LBeamtVG i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 SGB I i.V.m. § 56 SGB VI). Hiernach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem allein erziehenden Elternteil ist zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. **Alleinerziehung** liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. durch längere Auslandsaufenthalte des Kindes oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie **unterbrochen** sein. Ein Krankenhausaufenthalt hingegen stellt keine Unterbrechung dar.

Erziehen die Eltern ihr Kind gemeinsam, haben sie die Möglichkeit im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes bzw. mit der Haushaltsaufnahme des Kindes eine unwiderrufliche gemeinsame **Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten** abzugeben.

Sofern

- Sie eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben oder
- für einen Elternteil bereits eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bindend festgestellt wurde oder
- unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist,

ist eine abweichende Berücksichtigung nicht mehr möglich.

Wurde die entsprechende Erklärung nicht bzw. nicht übereinstimmend oder sonst nicht rechtswirksam, insbesondere rechtzeitig (maximal 2 Monate rückwirkend) abgegeben, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu prüfen, wer das Kind **überwiegend** erzogen hat. Diesem wird die Kindererziehungszeit zugeordnet. Die überwiegende Erziehung beurteilt sich danach, wie die Erwerbstätigkeit der Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt war (z.B. Inanspruchnahme von Elternzeit). Hat ein Elternteil z.B. alleine eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist das ein Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehung gewidmet haben.

Das Landesamt für Finanzen behält sich vor, zur Überprüfung der überwiegenden Erziehung entsprechende Nachweise anzufordern (z.B. über den Beschäftigungsumfang des anderen Elternteils während der Kindererziehung).

Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet (gesetzliche Fiktion nach § 56 Abs. 3 SGB VI).

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter zugeordnet, wird der Rentenversicherungsträger bzw. die Dienststelle der Mutter durch das Landesamt für Finanzen informiert.